

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Deutsche Schwimmverband erlässt in Ergänzung der Satzung zur Durchführung von Sitzungen und Umlaufverfahren seiner Organe gem. § 10 der Satzung diese Allgemeine Geschäftsordnung (GO) gem. § 11 Abs. 7 der Satzung.
2. Für die Sitzungen und Umlaufverfahren von Beauftragten oder Kommissionen (§ 18 der Satzung) und der Trainerräte, Aktivenräte und der Athletenkommission (§ 19 der Satzung) gilt diese GO nicht.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Mitgliederversammlungen sind verbandsöffentlich. Jeder Delegierte hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen und seine Vollmacht vorzulegen.
2. Die Sitzungen des Präsidiums und der Länderfachkonferenzen sind nicht öffentlich.
3. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Sachverständige und Gäste beratend hinzugezogen werden. Über die Zulassung der Öffentlichkeit oder von Gästen entscheidet die jeweilige Versammlung auf Antrag zu Beginn der Sitzung.
4. Mitglieder des Vorstands und besondere Vertreter¹ gem. § 30 BGB haben das Recht, an allen Organsitzungen teilzunehmen.

§ 3 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung für Regelsitzungen der Mitgliederversammlung muss mindestens einmal pro Jahr die folgenden Tagesordnungspunkte enthalten:
 - Wahl eines Versammlungsleiters
 - Bericht des Compliance-Beauftragten
 - Bericht des Beauftragten für sexualisierte Gewalt
 - Berichte der Mitglieder des Präsidiums
 - Berichte des DSV-Schiedsgerichts und der Gruppenschiedsgerichte
 - Bericht der Rechnungsprüfer
 - Bericht über den ordentlichen Haushalt des Vorstands
 - Genehmigung der Jahresrechnung des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres
 - Entlastung des Vorstands und des Vertreters gemäß § 30 BGB
 - Verabschiedung des Haushalts für das nächste Geschäftsjahr
 - Anträge
 - Ort der nächsten Mitgliederversammlung

Die Berichte sind den Mitgliedern drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzusenden.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt

2. Die Tagesordnung für Wahlsitzungen muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - Wahl eines Versammlungsleiters
 - Wahl der Mandatsprüfungskommission
 - Bericht der Mandatsprüfungskommission
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl des DSV-Schiedsgerichts und der Gruppenschiedsgerichte
 - Wahl der Rechnungsprüfer und des ersten und zweiten stellvertretenden Rechnungsprüfers
 - Wahl des Compliance-Beauftragten und eines Stellvertreters
 - Wahl der Sprecher der Länderfachkonferenzen
 - Anträge

3. Die Tagesordnung des Präsidiums muss einmal jährlich folgende Punkte enthalten:
 - Berichte des Vorstands
 - Berichte der Rechnungsprüfer
 - Anträge

§ 4 Versammlungsleitung

1. In Abweichung von § 11 Abs. 6 S. 1 der Satzung kann die Versammlung einen Versammlungsleiter wählen. Ein Versammlungsleiter muss gewählt werden, wenn es um Angelegenheiten geht, die den satzungsmäßigen Versammlungsleiter betreffen.
2. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von einzelnen Teilnehmern auf Zeit oder für die gesamte Dauer der Sitzung, Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung anordnen.

§ 5 Ablauf der Sitzung

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung festzustellen.
2. Die Sitzungen sind nach der bekannt gegebenen Tagesordnung abzuwickeln, es sei denn, die Versammlung beschließt eine Änderung.
3. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Redeordnung auf Sitzungen

1. Bei Mitgliederversammlungen ist zu jedem Tagesordnungspunkt eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

2. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Rednerliste. Der Versammlungsleiter kann jedoch, wenn es ihm zweckmäßig erscheint, die Reihenfolge der Redner ändern.
3. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, den Redner zu unterbrechen, um ihn zur Sache zu mahnen, zur Ordnung zu rufen oder ihm das Wort zu entziehen.
4. Ist ein Redner in gleicher Angelegenheit zweimal zur Sache gerufen worden, entscheidet die Versammlung, ob der Redner weitersprechen darf.
5. Ist ein Redner zweimal zur Ordnung gerufen worden, wird ihm vom Versammlungsleiter für die Dauer der Beratung dieser Sache das Wort entzogen.
6. Antragsteller und Berichterstatter können sowohl bei Beginn als auch am Ende der Aussprache das Wort erhalten. Haben sie das Schlusswort erhalten, kann zu der zu behandelnden Sache nicht mehr gesprochen werden. Persönliche Bemerkungen werden am Schluss der Beratungen erledigt.
7. Zum selben Gegenstand dürfen andere Redner als der Antragsteller und der Berichterstatter nur zweimal das Wort ergreifen.
8. Mitglieder des Vorstandes sowie die besonderen Vertreter nach § 30 BGB müssen auf Verlangen jederzeit außerhalb der Rednerliste zum Wort zugelassen werden. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
9. Außerhalb der Rednerliste kann nur zur Geschäftsordnung gesprochen werden. Das Wort wird erteilt, sobald der augenblicklich Sprechende seine Ausführungen beendet hat. Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen kurz und sachlich sein.
10. Wird Übergang zur Tagesordnung, Schluss der Debatte oder Vertagung beantragt, können außerhalb der Rednerliste vor der Beschlussfassung ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort ergreifen.
11. Der Versammlungsleiter ist berechtigt anzuordnen, dass Wortmeldungen und Anträge schriftlich einzureichen sind. Anträge müssen Namen und Mitgliedsorganisation des Antragstellers enthalten.
12. Über Dringlichkeitsanträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen.
13. Ist die Dringlichkeit angenommen, erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
14. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen verbessern oder kürzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.

§ 7 Abstimmungen auf Sitzungen

1. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Zeichen mit der Stimmkarte. Auf Verlangen des Versammlungsleiters oder auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder des jeweiligen Organs ist schriftlich abzustimmen. Wahlen erfolgen gem. § 9 Geschäftsordnung.
2. Die Reihenfolge, in der die zu einem Punkt der Tagesordnung vorliegenden Anträge zur Abstimmung kommen, bestimmt der Versammlungsleiter. Dabei ist mit dem weitestgehendsten Antrag zu beginnen und sinngemäß fortzufahren. Bei der Abstimmung über zu bewilligende Geldbeträge wird mit der größten Summe begonnen. Zusatzanträge gehen den Hauptanträgen voraus.
3. Nach Schluss der Aussprache stellt der Versammlungsleiter die Frage, über die abgestimmt werden soll. Sie ist so abzufassen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
4. Bevor mit der Abstimmung begonnen wird, kann das Wort zur Stellung der Fragen, ihrer Formulierung und ihre Reihenfolge verlangt werden. Zweifel klärt der Versammlungsleiter. Ist mit der Abstimmung begonnen worden, kann das Wort nicht erteilt werden, auch nicht zur Geschäftsordnung.

§ 8 Beschlüsse außerhalb von Sitzungen

1. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren oder per Email sind gem. § 12 (9) der Satzung zulässig.
2. Anträge sind in Textform an die zuletzt bekannte Adresse oder Email-Adresse des Mitglieds zu richten.
3. Das Mitglied hat 2 Wochen Zeit, um die Abstimmung vorzunehmen. Abweichend hiervon kann eine längere Frist bestimmt werden. Erfolgen innerhalb der gesetzten Frist keine Einwände, gilt dies als Zustimmung.
4. Beschlüsse kommen außerhalb von Sitzungen nicht wirksam zustande, wenn ein Mitglied eine mündliche Beratung beim Vorsitzenden des Organs beantragt hat.
5. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse sind bei der nächsten Sitzung zu protokollieren.

§ 9 Wahlen

1. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgegebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
2. Vor Wahlen auf der Mitgliederversammlung ist eine Mandatsprüfungskommission mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, die die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.

3. Die Mandatsprüfungskommission hat einen Sprecher zu bestimmen, der während des Wahlvorgangs die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
4. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der hervorgeht, dass die Person im Falle der Wahl diese annehmen wird.
5. Vor der Abstimmung sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen.
6. Das Wahlergebnis ist durch die Mandatsprüfungskommission festzustellen, vom Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 10 Anwendung der Geschäftsordnung

Die Organe des DSV können sich, so weit in dieser Geschäftsordnung keine Regelung getroffen ist, eigene Geschäftsordnungen geben; anderenfalls gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß.

Diese Fassung der Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.10.2019 in Kraft.